

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

per E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Linz, am 20. April 2021  
Dir.Dr.Gl/Dre

## **Ergänzende Stellungnahme zum Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 Verf-2014-100940/111-Gra**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich zur Stellungnahme vom 16.04.2021 anlässlich des mit 15.04.2021 kundgemachten Bundesgesetzes über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021) **entsprechende Ergänzungen nachzureichen**, zumal hier einige Anpassungen vorzunehmen wären:

### **1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Landes, der Gemeinden etc.:**

Seit 1.1.2020 gelten die Landarbeitsordnungen (sohin auch unsere OÖ. LAO) als Bundesgesetze; mit 15.04.2021 wurde das neue **LAG 2021** kundgemacht ([BGBl. I Nr. 78/2021](#)), welches **mit 1.7.2021 in Kraft** tritt und unsere OÖ. LAO „ablöst“.

#### Gem. § 4 Abs 2 der OÖ. LAO (idF 31.12.2019 !!) war bisher geregelt:

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes beschäftigt sind. Für Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder in Betrieben eines öffentlichen Fonds beschäftigt sind, gilt dieses Gesetz nur insoweit, als für Rechtsgebiete, die in den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes geregelt sind, keine besonderen Vorschriften bestehen oder die Erlassung solcher Vorschriften nicht in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

#### § 1 Abs 4 LAG 2021 sieht ab 1.7.2021 vor:

(4) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder in Betrieben eines öffentlichen Fonds beschäftigt sind, gilt dieses Bundesgesetz nur insoweit, als für diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine besonderen Vorschriften für Rechtsgebiete bestehen, die in den einzelnen Abschnitten dieses Bundesgesetzes geregelt sind. **Dieses Bundesgesetz gilt hingegen nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind.**

**Für Dienstnehmer in Betrieben des Landes, von Gemeinden etc. (zB Gartenbaubetrieb der Gemeinde Bad Ischl, des Magistrats Linz oder Magistrat Steyr etc.) fallen mit einem Schlag wichtige arbeitsrechtliche Bestimmungen (u.a. Arbeitnehmerschutz und Lehrlingswesen) weg!**

Es besteht daher die dringliche Notwendigkeit, für die Dienstnehmer der og. Betriebe adäquate Rechtsnormen abzubilden wie im LAG 2021 (bzw. der bisherigen OÖ. LAO), damit die derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Arbeitnehmerschutz und Lehrlingsrecht) im bestehenden Umfang beibehalten werden können!

**Kammer der Arbeiter und Angestellten  
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ**

4010 Linz, Postfach 178, Scharitzerstraße 9  
Tel. +43 (0)732 656 381-0, Fax: +43 (0)732 656 381-29  
office@lak-ooe.at, www.landarbeiterkammer.at/ooe  
Raiffeisenlandesbank OÖ, IBAN: AT84 3400 0000 0106 0227, BIC: RZOOAT2L

Insofern könnte die bisherige in der OÖ. Landarbeitsordnung enthaltene Regelung – allenfalls in einem anderen Landesgesetz (bspw. OÖ. LandarbeitsrechtOrganisationsGesetz) und einem Verweis auf das LAG 2021 – beibehalten werden:

**Textvorschlag:**

„Für Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder in Betrieben eines öffentlichen Fonds beschäftigt sind, gilt das **LAG 2021** nur insoweit, als für Rechtsgebiete, die in den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes geregelt sind, keine besonderen Vorschriften bestehen oder die Erlassung solcher Vorschriften nicht in die Zuständigkeit des Bundes fällt.“

Informativ wird bekanntgegeben, dass es in Tirol dazu ein eigenes Begleitgesetz zum Tiroler LAOG (Landarbeitsrechtorganisationsgesetz) geben soll.

**2. Gleichbehandlungsanwaltschaft bzw. Gleichbehandlungsbeauftragte/r**

Mit dem Inkrafttreten des LAG 2021 mit 1.7.2021 ergibt sich ein weiteres Themenfeld, nämlich das der Gleichbehandlungsanwaltschaft bzw. der/s Gleichbehandlungsbeauftragte/n. Bislang waren die Gleichbehandlungsnormen in der OÖ. LAO im Abschnitt 5 (§§ 112 bis 113t) abgebildet und die Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle in § 2 Abs 1a OÖ. Antidiskriminierungsgesetz für die lfw Dienstnehmer vorgesehen.

**§ 2 Oö. Antidiskriminierungsgesetz**

(1a) Soweit Personen dem Anwendungsbereich der Oö. Landarbeitsordnung 1989 unterliegen, gilt dieses Gesetz nur hinsichtlich § 14. (Anm: [LGBL Nr. 136/2007](#))

Mit dem Wegfall der OÖ. LAO finden sich die Gleichbehandlungsnormen ab 1.7.2021 im LAG 2021 im Abschnitt 15 wieder und wäre das OÖ. Antidiskriminierungsgesetz dahingehend anzupassen. In Hinblick auf die im Zuge der Veränderungen (LAG 2021) ohnehin erforderliche legislative Umgestaltung im Zuge eines neuen Landarbeitsrechtorganisationsgesetzes könnte die Gleichbehandlungsanwaltschaft/Gleichbehandlungsbeauftragte dort geregelt werden? Damit sollte eine Inanspruchnahme der Kompetenzen gem § 147 LAG 2021 durch die schon bisher dafür zuständige Antidiskriminierungsstelle für unsere Mitglieder, die nunmehr dem LAG 2021 unterliegen, auch weiterhin gewährleistet bleiben können.

Die Beibehaltung der Institution der Gleichbehandlungsanwaltschaft bzw. der/s Gleichbehandlungsbeauftragten im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zur Wahrnehmung der in § 147 LAG 2021 enthaltenen Kompetenzen liegt in grundsätzlichem Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Sie ist auch erforderlich, um den europarechtlichen Anforderungen gerecht zu werden (siehe Art 20 RL 2006/54/EG bzw. Art 15 RL 2019/1158/EU bzw. Kapitel II der Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission vom 22.06.2018).

**3. Landarbeiterkammer-Gesetz**


Mit Inkrafttreten des LAG 2021 sind auch notwendige Anpassungen des LAK-G verbunden; im Begutachtungsverfahren zum OÖ. LAOG ergeht diesbezüglich eine eigene ergänzende Stellungnahme.

Mit der Bitte, unsere Ausführungen umfassend zu berücksichtigen und einer sinnvollen Umsetzung zuzuführen, wird um bestmögliche Unterstützung ersucht!

Freundliche Grüße

  
Dr. Siegfried Glaser  
Kammerdirektor



  
Gerhard Leutgeb  
Präsident